Korschenbroich
Stadt. Land. Heimat.

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 23 Jahrgang 12 02. Dezember 2021

Amtliche Bekanntmachungen:

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20/6 „Kirchstraße“
hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in der Sitzung am 25.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 23.03.2021 aufgestellte 5. Änderungsplan zum Bebauungsplan 20/6 „Kirchstraße" wird gem. § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) – SGV.NRW.2023 – zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), vom Rat der Stadt Korschenbroich als Satzung beschlossen. Zu der 5. Änderung des Bebauungsplans 20/6 „Kirchstraße" gehört die Entscheidungsbegründung, die ebenfalls beschlossen wird.“

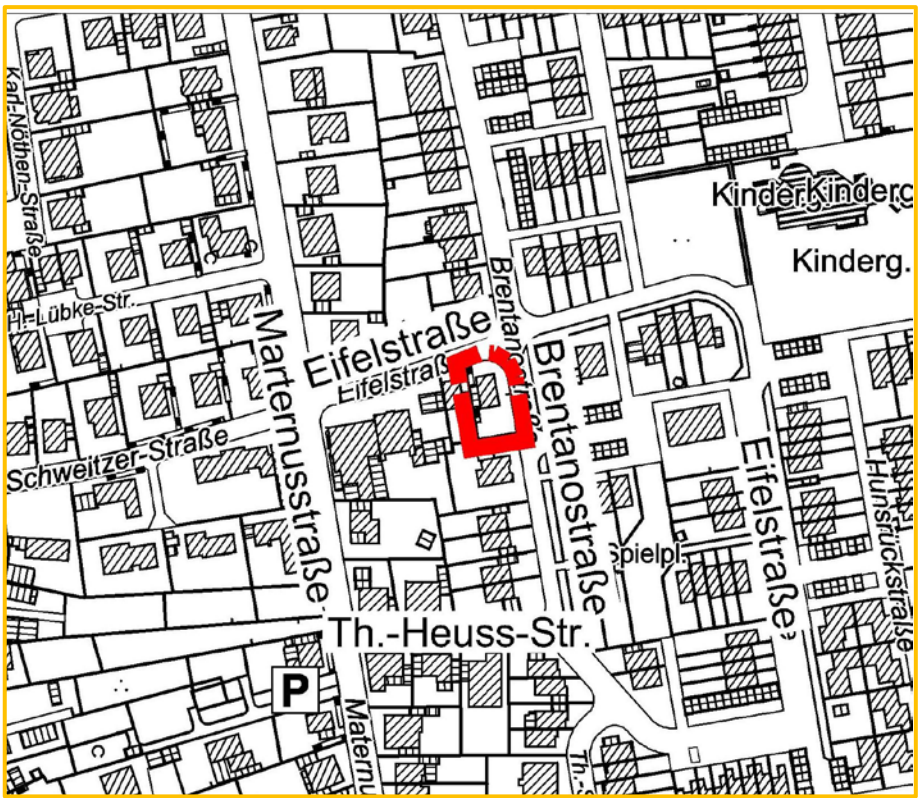

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im vorstehenden Kartenausschnitt durch einen unterbrochenen Strich gekennzeichnet. Allgemeines Planungsziel ist im Rahmen der Nachverdichtung die Festsetzung eines Baufensters zur Schaffung einer Erweiterungsmöglichkeit eines Wohnhauses.
Die Änderung des Bebauungsplans wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 3 Ziffer 1 wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.
Die 5. Änderung des Bebauungsplans 20/6 „Kirchstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann ab sofort mit textlichen Festsetzungen, Entscheidungsbegründung und verwendeten Normen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 41352 Korschenbroich, Don-Bosco-Straße 6 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20/6 „Kirchstraße“ in Kraft.

<u>Es wird auf folgendes hingewiesen:</u>
Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 30.11.2021
Der Bürgermeister

gez.

Venten

Bekanntmachungsanordnung
Es wird gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Der Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 30.11.2021
Der Bürgermeister

gez.

Venten

Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich vom 26.11.2021

Inhalt

Präambel	207
§ 1 Allgemeines	207
§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz	207
§ 3 Gebührenpflichtige	208
§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr	209
§ 5 Beendigung der Gebührenpflicht	209
§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	209
Bekanntmachungsanordnung	210

Präambel

Aufgrund der § 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2005, hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Für die Gestellung der Abfallbehälter, das Einsammeln und Befördern der Abfälle mit Ausnahme der Bioabfälle gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich beträgt die Gebühr:

a) je Einwohner 27,00 EUR jährlich

zuzüglich

b) je Gefäß

80 l	81,22 EUR/Jahr
120 l	107,81 EUR/Jahr
240 l	193,10 EUR/Jahr

je Container	770 l	514,00 EUR/Jahr
	1.100 l	737,25 EUR/Jahr

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich sowie bei Gewerbetreibenden, bei denen keine Einwohnergrundgebühr festgesetzt werden kann, werden die folgenden Personenzahlen zur Gebührenermittlung zugrunde gelegt:

je Gefäß	80 l	2,00 Personen
	120 l	3,00 Personen
	240 l	6,00 Personen
je Container	770 l	19,25 Personen
	1.100 l	27,50 Personen

(3) Die vorstehenden Gebühren gelten für eine 14-tägige Abfuhr. Verlangt der Anschlussnehmer für Container einen kürzeren Abfuhrrhythmus, erhöhen sich die Kosten entsprechend.

(4) Jeder Eigentümer hat gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich Änderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen der Stadt (Steueramt) unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit eine ordnungsgemäße Berechnung der Gebühr gewährleistet ist.

Im Bedarfsfall kann seitens des Steueramtes auf die bei der örtlichen Meldebehörde geführte Einwohnermeldedatei zugegriffen werden.

Weist ein Gebührenpflichtiger innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Gebührenbescheides nach, dass sich auf seinem Grundstück mit 1. oder weiterem Wohnsitz gemeldete Personen tatsächlich nicht aufhalten (z.B. wegen Wehrdienst, Zivildienst, Studium), so werden diese Personen bei der Gebührenbemessung nicht berücksichtigt. Bei einer Personenreduzierung, die gleichzeitig ein Übervolumen bei der Gefäßgröße ergibt, ist unverzüglich vom Gebührenpflichtigen ein Gefäßumtausch auf die passende Größe zu beantragen, da ansonsten die gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Mindestgebühren erhoben werden.

(5) Für die Gestellung der Abfallbehälter, das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich beträgt die Gebühr:

je 120 l Gefäß	39,00 EUR/jährlich
je 240 l Gefäß	52,00 EUR/jährlich

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der in den §§ 7, 8 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung genannte Personenkreis. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil an der Gebührenschuld.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungseigentümer oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.

(3) Beim Wechsel der Anschlusspflichtigen (§§ 8 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich) geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den neuen Anschlusspflichtigen über. Der frühere Anschlusspflichtige haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit seinem Rechtsnachfolger weiter, solange er nicht die nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vorgeschriebene Mitteilung abgibt.

§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Abfuhr erstmalig erfolgt. Angefangene Kalendermonate werden voll berechnet.

(2) Die gemäß § 2 dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid mitgeteilt und zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und sind an die Stadtkasse zu entrichten. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid (Grundsteuer etc.) verbunden werden.

§ 5
Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Grundstück von der Abfallentsorgung schriftlich abgemeldet wird.

§ 6
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich vom 30.11.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 26.11.2021

gez.

M. Venten
Bürgermeister

Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 26.11.2021

Inhalt

Präambel
212

1.Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung
212

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage
212

2.Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen
213
§ 2 Abwassergebühren 213
§ 3 Gebührenmaßstäbe 213
§ 4 Schmutzwassergebühren 214
§ 5 Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühren 216
§ 6 Niederschlagswassergebühr 216
§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht 217
§ 8 Gebührenpflichtige 217
§ 9 Fälligkeit der Gebühr 218
§ 10 Verwaltungshelfer 218
§ 11 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm 218
§ 12 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben 219
3.Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen 219
§ 13 Kanalanschlussbeitrag 219
§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht 219
§ 15 Beitragsmaßstab 220
§ 16 Beitragssatz 222
§ 17 Entstehen der Beitragspflicht 222
§ 18 Beitragspflichtiger 222
§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld 223
4.Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle bis 31.12.2006) 223
§ 20 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen 223
§ 21 Ermittlung des Ersatzanspruchs 223
§ 22 Entstehung des Ersatzanspruchs 223
§ 23 Ersatzpflichtige 224
§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs 224
5.Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle ab 01.01.2007) 224
§ 25 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen 224
§ 26 Ermittlung des Ersatzanspruchs 224
§ 27 Entstehung des Ersatzanspruchs 225
§ 28 Ersatzpflichtige 225
§ 29 Fälligkeit des Ersatzanspruchs 225
6.Abschnitt: Schlussbestimmungen 225
§ 30 Auskunftspflichten 225

§ 31 Billigkeits- und Härtefallregelung 225
§ 32 Zwangsmittel 226
§ 33 Rechtsmittel 226
§ 34 Inkrafttreten 226
Bekanntmachungsanordnung 227

Präambel

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560),

hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 25.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1
Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Korschenbroich Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Auch der Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung stellt die Stadt Korschenbroich zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungs-anlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2
Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Korschenbroich nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet.

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 56 LWG entspricht.

(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 3
Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt Korschenbroich erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).

§ 4
Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des jeweiligen örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Diesbezüglich gilt:

c) für den Stadtbereich, der von der Kreiswerke Grevenbroich GmbH versorgt wird, der 1. Januar bis 31. Dezember, zwei Jahre vor dem Erhebungszeitraum und

d) für den Stadtbereich, der von der NEW AG Mönchengladbach versorgt wird, der 1. Oktober bis 30. September, der dem Veranlagungsjahr vorausgehende Abrechnungszeitraum der NEW AG Mönchengladbach.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Korschenbroich unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Den Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem en, Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Korschenbroich berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

(5) Bei der Gebührenberechnung werden 10 % für Wasserverluste (Verdunstungswasser, sprengen der Garten- und Rasenflächen und dgl.) abgezogen. Darüberhinausgehende Abzüge können nur durch geeignete Messvorrichtungen nachgewiesen werden.

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung
Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wir dieser Nachweis nicht geführt, finde eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler
Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konfirmitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konfirmitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Den Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen
Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen beim Frischwasserverbrauch sind durch einen schriftlichen Antrag bis Ende Februar des Jahres der entsprechenden Schmutzwasserveranlagung durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Korschenbroich geltend zu machen. Nach Ablauf dieses

Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,22 EUR.

(7) Gebührenermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5
Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühren

(1) Bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt werden und für die eine Grundstückskläreinrichtung zugelassen und betrieben wird, wird die Abwassermenge um 25 v.H. gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Grundstückskläreinrichtung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Für Betriebe, die Mitglieder von Abwasserzweckverbänden (Niersverband, Erftverband) sind, verringern sich die zu zahlenden Benutzungsgebühren um den Betrag, den diese Betriebe an die Abwasserverbände zur Reinigung ihrer Abwässer unmittelbar zahlen. Die zu zahlende Benutzungsgebühr muss mindestens so hoch sein, wie der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Abwassermenge mit der Schmutzwassergebühr (ohne Klärwerkskosten) in Höhe von 1,79 EUR/cbm ergibt.

(2) Die für industrielle und gewerbliche Abwässer an die Stadt zu zahlenden Benutzungsgebühren erhöhen sich um den Betrag, den die Abwasserverbände (Niersverband, Erftverband) der Stadt Korschenbroich für bestimmte Betriebe aufgrund besonderer Verschmutzung der eingeleiteten Abwässer dieser Betriebe in Rechnung stellen.

§ 6
Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Korschenbroich auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur

ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Korschenbroich innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,43 EUR.

(5) Wird von einem Grundstück nachweisbar kein Niederschlag der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, wird es ab dem 1. des Monats nach Antragstellung von der Benutzungsgebühr für die Einleitung befreit.

(6) Wird nachweisbar durch ein oder mehrere Auffangbecken, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, Niederschlag aufgefangen, kann auf Antrag eine Ermäßigung auf die bebaute und/oder befestigte Fläche erteilt werden.

Dabei gelten:

a) für das hauswirtschaftlich genutzte Wasser 20 % Ermäßigung

b) für das zum Besprengen von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser 10 % Ermäßigung

auf die bebaute/befestigte Fläche.

(7) Der Gebrauch von Anlagen, durch die Niederschlagswasser gesammelt wird, ist der Stadt anzuzeigen.

§ 7
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8
Gebührenpflichtige

(4) Gebührenpflichtige sind

a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,

b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen

§ 9
Fälligkeit der Gebühr

(1) Erhebungs- und Berechnungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

(2) Die Benutzungsgebühr ist fällig zu je einem Viertel zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres. Sie ist zu den vorgenannten Fälligkeitstagen an die Stadtkasse zu entrichten.

(3) Der Gebührenpflichtige erhält über die zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit dem Abgabenbescheid für andere Gemeindeabgaben (Grundsteuer pp.) verbunden sein kann.

§ 10
Verwaltungshelfer

Die Stadt Korschenbroich ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11
Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen an der jeweiligen Kläranlage wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt 24,78€/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

(3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG entspricht.

§ 12
Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

(1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt 24,78€/m³ abgepumpte/abgefahrene Menge.

(3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13
Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge diesen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG).

§ 14
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
   a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
   b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück

nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Versickerungsbecken) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

d) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,

e) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Erschließungsstraße angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke verbleibt es bei der Zugrundelegung der tatsächlichen Grundstücksgröße.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. In allen außer in 2. und 3. genannten Gebieten:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.

d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 160 v.H.

e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 170 v.H.

2. in Kern- und Gewerbegebieten:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 130 v.H.

b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.

c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 170 v.H.

d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 180 v.H.

e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 190 v.H.

3. in Industriegebieten 200 v.H.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. In den Fällen des § 33 BauGB ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

f) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.

g) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) Für die Berücksichtigung der Art und des Maßes von Grundstücken werden im Übrigen folgende Festlegungen getroffen:

Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z. B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhalle mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 3,50 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

Grundstücke, die mit einer Kirche oder einem anderen Gotteshaus bebaut werden dürfen oder bebaut sind, gelten als eingeschossig bebaubar, der in Abs. 3 Ziff. 1 a) genannte Vomhundertsatz ist anzuwenden.

Bei Grundstücken in anders beplanten und unbeplanten Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen, sind die in Abs. 3 Ziff. 2 und 3 genannten Vomhundertsätze anzuwenden.

(8) Wird ein bereits an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag oder eine einmalige Kanalanschlussgebühr noch nicht oder nur

teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die hinzugekommene Fläche zu entrichten.

§ 16
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt 3,07 EUR je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt bei:

einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser	2,30 EUR/m²,
einer Anschlussmöglichkeit nur für Regenwasser	0,77 EUR/m².

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17
Entstehen der Beitragspflicht

(4) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(5) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(6) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(7) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

(8) Die vorstehende Regelung findet für nicht nach einem grundstücksbezogenen Maßstab veranlagte Grundstücke keine Anwendung, wenn die tatsächliche bauliche Nutzung gegenüber der bisherigen wesentlich erhöht wird, und zwar durch die Errichtung eines weiteren selbstständigen nutzbaren Gebäudes. In diesem Falle wird für die Ermittlung der Grundstücksfläche nur noch die Fläche angesetzt, die zur Errichtung des Bauvorhabens nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung erforderlich ist. Die Beitragspflicht entsteht in diesem Fall mit der Erteilung der Baugenehmigung.

§ 18
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19
Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Der folgende 4. Abschnitt gilt für alle Maßnahmen an Hausanschlüssen, welche die Stadt Korschenbroich bis zum 31.12.2006 beauftragt hat.

4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle bis 31.12.2006)

§ 20
Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG zu ersetzen.

(2) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (öffentliche Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 21
Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 22
Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 23
Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 24
Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Der folgende 5. Abschnitt gilt für alle Maßnahmen an Hausanschlüssen ab dem 01.01.2007.

5. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle ab 01.01.2007)

§ 25
Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage wird grundsätzlich aufgehoben.

(2) In den Fällen, in denen zwecks Sanierung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage die Grundstücksanschlussleitung zu erneuern ist, ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG zu ersetzen.

(3) In den Fällen, in denen der Straßenbaulastträger im Zuge der Beseitigung einer Absackung einen Defekt an der Grundstücksanschlussleitung feststellt, ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG zu ersetzen.

(4) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (öffentliche Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 26
Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 27

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 28
Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 29
Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30
Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 31
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 32
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 33
Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 29.11.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

   oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 26.11.2021

M. Venten
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit im Gebiet der Stadt Korschenbroich vom 26.11.2021

Inhalt

Präambel	227
§ 1 Aufhebung der Sperrzeit	228
§ 2 Örtliche Beschränkung	229
§ 3 Geltungsdauer	229
Bekanntmachungsanordnung	229

Präambel

Aufgrund des
§ 27 Abs.1 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse von Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021,

und des

§ 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366), in Kraft getreten am 24. Juli 2019, wird von der Stadt Korschenbroich als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Korschenbroich vom 25.11.2021 für das Gebiet der Stadt Korschenbroich folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Aufhebung der Sperrzeit

Die allgemeine Sperrzeit wird wie folgt aufgehoben:

6. zur Jahreswende;
   - in der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar
7. zu Karneval;
   - anlässlich Altweiberfastnacht in der Nacht von Donnerstag zum Freitag
   - am Karnevalswochenende in den Nächten vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag
8. zum Maifeiertag;
   - in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai
9. zum Schützenfest in Korschenbroich;

   in den Nächten
   - vom Samstag zum Sonntag,
   - vom Sonntag zum Montag,
   - vom Montag zum Dienstag,
   - vom Dienstag zum Mittwoch und
   - vom Mittwoch zum Donnerstag
10. zum Schützenfest und Spätkirmes in Kleinenbroich sowie zu den Schützenfesten in Glehn, Herrenshoff, Liedberg, Pesch, Steinforth/Rubbelrath und zum Heimat- und Rochusfest Lüttenglehn;

    in den Nächten
    - vom Samstag zum Sonntag,
    - vom Sonntag zum Montag,
    - vom Montag zum Dienstag und
    - vom Dienstag zum Mittwoch
11. zur Frühkirmes in Liedberg;

    in den Nächten
    - vom Samstag zum Sonntag und

- vom Sonntag zum Montag

§ 2
Örtliche Beschränkung

An Kirmes- und Festtagen gilt die Aufhebung der Sperrzeit nur in den Stadtteilen, in denen die Veranstaltungen stattfinden.

§ 3
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2041 (20 Jahre).

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 21. November 2001 durch Zeitablauf außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Verordnung über die Sperrzeit im Gebiet der Stadt Korschenbroich wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Ordnungsbehördlichen Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 26.11.2021

Stadt Korschenbroich als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

M. Venten

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Korschenbroich vom 26.11.2021

Inhalt

Präambel	230
§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht	230
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerinnen	231
§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	231
§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht	232
§ 5 Begriff des Grundstückes	233
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	233
§ 7 Inkrafttreten	233
Bekanntmachungsanordnung	233

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NW. S.916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. W. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NW. S. 868) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung aller Verunreinigungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus §§ 2 - 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

h) selbständige Gehwege
i) alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehen oder geboten ist,

j) gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)

k) Gehbahnen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Blankette, die Bushaltestellenbuchten und die eigenständigen Radwege.

(5) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen

(1) Die Reinigung **(einschließlich der Winterwartung**) der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten **Fahrbahnen und Gehwege** wird in dem darin festgelegten Umfange und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Mehrere Reinigungspflichtige, z.B. Eigentümermehrheit, Mehrheit von Erbbauberechtigten, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3
Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr und in
der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 12.00 Uhr

zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

(2) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(3) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 2, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu säubern. Die Gehwegreinigung umfasst, unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

§ 4
Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten sind; ihre Anwendung ist erlaubt,

- In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist
- an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf - und abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnliche Gehwegabschnitte.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Da auch die Winterwartung der Fahrbahn auf den Grundstückseigentümer übertragen wurde (vgl. 2 Abs. 1 dieser Satzung), sind bei Eis und Schnee

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen für die Fahrbahn
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –Einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 2 S.2 dieser Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5
Begriff des Grundstückes

(1) Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

12. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt

13. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung verstößt

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 28.11.1985 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 26.11.2021

M. Venten
Bürgermeister

Anlage:

Straßenverzeichnis

	Reinigungspflicht anliegender Grundstückseigentümer				**Reinigungspflicht Stadt und Straßenbaulastträger**			
Name	**Gehweg**	**evtl. vorhandener gemeinsamer Geh- und Radweg**	**evtl. vorhandener eigenständiger Radweg**	**Fahrbahn**	**Gehweg**	**evtl. vorhandener gemeinsamer Geh- und Radweg**	**evtl. vorhandener eigenständiger Radweg**	**Fahrbahn**
Adam-Titz-Straße	x	x						
Adlerstraße	x	x						
Adolph-Kolping-Straße	x	x						
Ahornweg	x	x						
Ahrstraße	x	x						
Akazienweg	x	x						
Albert-Schweitzer-Straße	x	x						
Albrecht-Dürer-Straße	x	x						
Alte Landstraße	x	x						
Alt-Schanzerhof	x	x						
Am Acker	x	x						
Am Alten Sägewerk	x	x						
Am Bahnhof	x	x						
Am Bilderstock	x	x						
Am Birkenbusch	x	x						
Am Brauhaus	x	x						
Am Buscherhof	x	x						
Am Dyckerholz	x	x						
Am Dyckershof	x	x						
Am Ehrenmal	x	x						
Am Eichengrund	x	x						

Am Fleckenhaus	x	x						
Am Fliethbach	x	x						
Am Getau	x	x						
Am Graben	x	x						
Am Grootes	x	x						
Am Hagelkreuz	x	x						
Am Hallenbad	x	x						
Am Heisterdahl	x	x						
Am Henskes Hof	x	x						
Am Heyerhof	x	x						
Am Hommelshof	x	x						
Am Hoppbruch	x	x						
Am Jüchener Bach	x	x						
Am Kamberg	x	x						
Am Kerper Weiher	x	x						
Am Kirchkamp	x	x						
Am Kirsmichhof	x	x						
Am Kuhlenhof	x	x						
Am Kutscher	x	x						
Am Lindenhof	x	x						
Am Lohschälerhof	x	x						
Am Markt	x	x						
Am Menerskamp	x	x						
Am Rüttersweg	x	x						
Am Spinngraben	x	x						
Am Sportplatz	x	x						
Am Steg	x	x						

Am Stepprather Hof	x	x						
Am Stirkenbend	x	x						
Am Taubenschlag	x	x						
Am Trietenbroich	x	x						
Am Waldfriedhof	x	x						
Am Zalfenhof	x	x						
Am Zollhaus	x	x						
An den Drei Steinen	x	x						
An der Alten Post	x	x						
An der Au	x	x						
An der Bachaue	x	x						
An der Blankstraße	x	x						
An der Bleiche	x	x						
An der Hofesfeste	x	x						
An der Insel	x	x						
An der Kapelle	x	x						
An der Kreuzkapelle	x	x						
An der Ladestraße	x	x						
An der Lohe	x	x						
An der Mühle	x						x	x
An der Niers-Aue	x	x						
An der Obstwiese	x	x						
An der Sandkaule	x	x						
An der Sandkuhle	x	x						
An der Schmelze	x	x						
An der Synagoge	x	x						
An der Tränke	x	x						

An Heldsmühle	x	x						
An Ruhren	x	x						
Annastraße	x	x						
Anne-Frank-Straße	x	x						
Antoniusstraße	x	x						
Arndtstraße	x	x						
Asternweg	x	x						
Auf dem Kamp	x	x						
Auf den Kempen	x	x						
Auf der Boom	x	x						
Bachstraße	x	x						x
Bahnhofstraße	x						x	x
Bahnstraße	x	x						
Bärlauchweg	x	x						
Bauernhütte	x	x						
Bauesweg	x	x						
Baumsweg	x	x						
Beethovenweg	x	x						
Bendgasse	x	x						
Bendstraße	x	x						
Berliner Straße	x	x						
Bertha-Von-Suttner-Straße	x	x						
Birkenhof	x	x						
Birkenweg	x	x						
Birkhofstraße	x	x						x
Bismarckstraße	x	x						
Blankpfad	x	x						

Blausteinstraße	x	x						
Blecherstraße	x	x						
Bleichstraße	x	x						
Blumenstraße	x	x						
Borrenstraße	x	x						
Borrenweg	x	x						
Brauereistraße	x	x						
Brentanostraße	x	x						
Bruchstraße	x	x						
Buchenweg	x	x						
Büttger Weg	x	x						
Büttgerwald	x	x						
Cäcilienstraße	x	x						
Chopinweg	x	x						
Christine-Teusch-Straße	x	x						
Christophorusstraße	x	x						
Clara-Schumann-Straße	x	x						
Clara-Viebig-Straße	x	x						
Clarissenstraße	x	x						
Dahlacker	x	x						
Dahlienweg	x	x						
Daimlerstraße	x	x						
Danziger Straße	x	x						
Dieselstraße	x	x						
Dietrich-Bonhoeffer-Str.	x	x						
Dionysiusstraße	x	x						
Donatusstraße	x	x						

Don-Bosco-Straße	x	x						
Dorfer Feldweg	x	x						
Dr.-Bremer-Straße	x	x						
Drölsholz	x	x						x
Drosselweg	x	x						
Düppheide	x	x						
Düppheider Weg	x	x						
Edelweißweg	x	x						
Edith-Stein-Straße	x	x						
Eichendorffstraße	x	x						
Eichenweg	x	x						
Eichhörnchenweg	x	x						
Eickerender Feld	x	x						
Eifelstraße	x	x						
Elisabeth-Selbert-Straße	x	x						
Elisabethstraße	x	x						
Engbrück	x	x						
Enzianweg	x	x						
Epsendorfer Weg	x	x						
Erika-von-Brockdorff-Str.	x	x						
Erlenweg	x	x						
Ernst-Barlach-Straße	x	x						
Eschenweg	x	x						
Feldstraße	x	x						
Fichtenstraße	x	x						
Finkenweg	x	x						
Flachsbleiche	x	x						

Fledermausweg	x	x						
Forsterstraße	x	x						
Fragenhütte	x	x						
Franz-Karl-Kremer-Straße	x	x						
Freiheitsstraße	x	x						
Frida-Kahlo-Straße	x	x						
Friedensstraße	x	x						
Friedhofsweg	x	x						
Friedrich-Ebert-Straße	x						x	x
Friedrich-Kreutzer-Straße	x	x						
Fuchsstraße	x	x						
Fuggerstraße	x	x						
Fürther Weg	x	x						
Gabriele-Münter-Straße	x	x						
Gartenstraße	x	x						
Gertrudisstraße	x	x						
Geschwister-Scholl-Straße	x	x						
Gilleshütte	x	x						
Ginsterweg	x	x						
Gladbacher Straße	x	x						x
Glehner Straße	x	x						x
Goethestraße	x	x						
Grüner Zierdenweg	x	x						
Gustav-Heinemann-Straße	x	x						
Gustav-Stresemann-Straße	x	x						
Hagweg	x	x						
Hannengasse	x	x						

Hannenplatz	x	x						
Hansestraße	x	x						
Hans-Herzig-Straße	x	x						
Hauptstraße	x	x						x
Haus Fürth	x	x						
Haus Glehn	x	x						
Haus Kutscher	x	x						
Haus Raedt	x	x						
Haus Schlickum	x	x						
Haus-Horst-Straße	x	x						
Haus-Randerath-Straße	x	x						x
Hausweberstraße	x	x						
Haydnweg	x	x						
Heckenend	x	x						
Hedwigstraße	x	x						
Heerstraße	x	x						
Heidestraße	x	x						
Heinrich-Heine-Straße	x	x						
Heinrich-Lersch-Straße	x	x						
Heinrich-Lübke-Straße	x	x						
Helene-Lange-Straße	x	x						
Hellweg	x	x						
Henri-Dunant-Straße	x	x						
Hermann-Löns-Straße	x	x						
Herrenshoffer Straße	x	x						x
Herzbroicher Weg	x	x						
Hilde-Coppi-Straße	x	x						

Hildegundisstraße	x	x						
Hindenburgstraße	x	x						x
Hochstraße	x	x						x
Hof Nixberg	x	x						
Hohe Brücke	x	x						
Hoher Weg	x	x						
Holunderstraße	x	x						
Holzkamp	x	x						
Holzweg	x	x						
Horster Straße	x	x						
Hubertusstraße	x	x						
Hufeisen	x	x						
Hunsrückstraße	x	x						
Igelweg	x	x						
Im Dorffeld	x	x						
Im Hasseldamm	x	x						x
Im Kamp	x	x						
Im Kottenkamp	x	x						
In der Hött	x	x						
Industriestraße	x	x						
Jahnstraße	x	x						
Jakob-Scheulen-Straße	x	x						
Jan-Palach-Straße	x	x						
Jan-Van-Werth-Straße	x	x						
Joenstraße	x	x						x
Johannes-Büchner-Straße	x	x						
Johannes-Huppertz-Straße	x	x						

Johann-Georg-Halske-Str.	x	x						
Johann-Hövel-Weg	x	x						
Josefstraße	x	x						
Josef-Thelen-Straße	x	x						
Josef-Thory-Straße	x	x						
Julius-Otto-Straße	x	x						
Kaarster Hütte	x	x						
Kampgasse	x	x						
Kantstraße	x	x						
Karl-Arnold-Straße	x	x						
Karl-Nöthen-Straße	x	x						
Karolingerstraße	x	x						
Kastanienstraße	x	x						
Katharinenstraße	x	x						
Käthe-Kollwitz-Straße	x	x						
Kellereiweg	x	x						
Kemperweg	x	x						
Kiefernweg	x	x						
Kirchplatz	x	x						
Kirchstraße	x	x						
Kivitter Hof	x	x						
Kleinenbroicher Straße	x	x						x
Klosterweg	x	x						
Kolpingstraße	x	x						
Kommerweg	x	x						
Kondorstraße	x	x						
Königsberger Straße	x	x						

Konrad-Adenauer-Straße	x	x						x
Kranichweg	x	x						
Kriegersweg	x	x						
Kriegersweg	x	x						
Krünsend	x	x						
Kurt-Schumacher-Straße	x	x						
Ladestraße	x	x						x
Landstraße	x						x	x
Lärchenweg	x	x						
Laurentiusstraße	x	x						
Leharweg	x	x						
Lehmstraße	x	x						
Leo-Töller-Straße	x	x						
Lessingstraße	x	x						
Lichtstraße	x	x						
Liedberger Straße	x						x	x
Liedberger Weg	x	x						
Lievensteg	x	x						
Ligusterstraße	x	x						
Lilienweg	x	x						
Lindenweg	x	x						
Lisztweg	x	x						
Loosbenden	x	x						
Luise-Hensel-Straße	x	x						
Luisenstraße	x	x						
Lüttenglehn	x	x						x
Mainstraße	x	x						

Maria-Merian-Straße	x	x						
Marienkirchstraße	x	x						
Marienstraße	x	x						
Martin-Luther-King-Straße	x	x						
Martin-Luther-Straße	x	x						
Martinsgasse	x	x						
Martinshütte	x	x						
Martinshütter Weg	x	x						
Maternusstraße	x	x						
Matthias-Claudius-Straße	x	x						
Matthiasstraße	x	x						
Mendelssohnweg	x	x						
Mergelweg	x	x						
Meutersweg	x	x						
Mistelweg	x	x						
Mörikestraße	x	x						
Moselstraße	x	x						
Mozartweg	x	x						
Mühlengasse	x	x						
Mühlenkamp	x	x						
Mühlenstraße (nördlich der L 381)	x						x	x
Mühlenstraße (südlich der L 381)	x	x						
Mühlenweg	x	x						
Mutter-Teresa-Straße	x	x						
Myllendonker Straße	x						x	x
Neersener Weg	x	x						x
Nelkenweg	x	x						

Neu-Schanzerhof	x	x						
Neu-Schlickums-Hof	x	x						
Neusser Straße	x						x	x
Neustadt	x	x						
Neustraße	x	x						
Nikolausstraße	x	x						
Nöhlenweg	x	x						
Nordstraße	x	x						x
Novalisstraße	x	x						
Oberstraße	x	x						
Orchideenweg	x	x						
Oststraße	x	x						x
Ottostraße	x	x						
Pankratiusplatz	x	x						
Pappelweg	x	x						
Pastoratsstraße	x	x						
Paul-Klee-Straße	x	x						
Pescher Straße	x	x						
Pescher Straße	x						x	x
Pestalozzistraße	x	x						
Peter-Gens-Straße	x	x						
Peter-Irmen-Straße	x	x						
Pfarrer-Fellner-Straße	x	x						
Pfarrer-Spülbeck-Straße	x	x						
Prof.-Schipperges-Straße	x	x						
Püllenweg	x	x						
Raderbroich (K29)					x	x	x	x

Raderbroich	x	x						
Raitz-von-Frentz-Straße	x	x						x
Regentenstraße	x	x						
Rhedung	x	x						x
Rheinstraße	x	x						
Rheydter Straße	x	x						x
Rigoberta-Menchu-Straße	x	x						
Rittergut Birkhof	x	x						
Robert-Bosch-Straße	x	x						
Rochusstraße	x						x	x
Rosenweg	x	x						
Rotdornstraße	x	x						
Rubbelrath	x	x						x
Rubensweg	x	x						
Rurstraße	x	x						
Saarstraße	x	x						
Salierstraße	x	x						
Schaffenbergstraße	x	x						
Schelsener Straße	x	x						
Scherfhausen	x	x						x
Schiefbahner Straße	x	x						
Schillerstraße	x	x						
Schlehenweg	x	x						
Schlich	x	x						x
Schlickumsweg	x	x						
Schlömerweg	x	x						
Schloss-Dyck-Straße	x	x						

Schloßstraße	x	x						
Schmiedstraße	x	x						
Schöpperweg	x	x						
Schubertweg	x	x						
Schulstraße	x	x						
Schützendelle	x	x						
Schwohenend	x	x						x
Sebastianusstraße	x	x						
St.-Andreas-Straße	x	x						
St.-Georg-Straße	x	x						
St.-Katharina-Platz	x	x						
Stauferstraße	x	x						
Steinforth	x	x						x
Steinhausen	x	x						
Steinstraße	x	x						
Stephanusstraße	x	x						
Stettiner Straße	x	x						
Stingenhof	x	x						
Tannenstraße	x	x						
Theodor-Heuss-Straße	x	x						
Theodor-Storm-Straße	x	x						
Therese-von-Wüllenweber-Platz	x	x						
Tulpenweg	x	x						
Tümpsend	x	x						
Überseite	x	x						
Uhlandstraße	x	x						
Ulmenweg	x	x						

Unterstraße	x	x						
Veilchenweg	x	x						
Vogtstraße	x	x						
Von-Bodelschwingh-Straße	x	x						
Von-Fürstenberg-Straße	x	x						
Von-Galen-Straße	x	x						
Von-Kleist-Straße	x	x						
Von-Limburg-Straße	x	x						
Von-Merode-Straße	x	x						
Von-Randerath-Straße	x	x						
Von-Stauffenberg-Straße	x	x						
Wacholderstraße	x	x						
Waldmeisterweg	x	x						
Waldstraße	x	x						
Waldweg	x	x						
Wallrather Weg	x	x						
Wankelstraße	x	x						
Wasserweg	x	x						
Weidenhof	x	x						
Weidenweg	x	x						
Weißer Weg	x	x						
Werner-Von-Siemens-Straße	x	x						
Wiesenweg	x	x						
Willicher Straße	x						x	x
Willi-Hannen-Straße	x	x						
Willy-Brandt-Straße	x	x						
Wingespfad	x	x						

Wolfstraße	x	x						
Zalfenstraße	x	x						
Zedernweg	x	x						
Zollhausstraße	x	x						

Im Gedenken

Nachruf

Die Stadt Korschenbroich nimmt Abschied von ihrem ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Theo Meuters

Er ist am 16.11.2021 verstorben. Herr Meuters wurde am 18.08.1934 geboren und war seit den 70er Jahren bis 1999 als Schwimmmeister bei der Gemeinde– bzw. Stadtverwaltung Korschenbroich tätig.

Bürgerschaft und Verwaltung werden das Andenken des Verstorbenen in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt seiner ganzen Familie und seinen Freunden.

Marc Venten Bürgermeister	Wolfgang Schmitz Personalratsvorsitzender

Informationen:

Laubsammlung 2021 – Erinnerung

Die Stadt Korschenbroich bietet wie in den vergangenen Jahren Laubsammeltermine an.

Am Samstag, den **04.12.2021**, von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, bietet sich für die Einwohner der Stadt Korschenbroich nochmal die Gelegenheit, zusätzlich auf den öffentlichen Gehwegen gesammeltes Laub im Stadtgebiet an drei Standorten kostenfrei abzugeben.

Ich mache aber darauf aufmerksam, dass **nur Laub** angenommen wird. Sonstiger Grünabfall wird nicht angenommen. Es dürfen keine Plastiksäcke o.ä. mit entsorgt werden.

Im Einzelnen sind folgende Standorte vorgesehen:

1. Waldfriedhof Korschenbroich
2. Friedhof Kleinenbroich, Josef-Thory-Straße
3. neuer Friedhof Glehn (verlängerte Katharinenstraße)

Außerdem kann Laub in bereitgestellten Containern zusätzlich im Zeitraum **bis 16.12.2021** und vom **06.01.2022 bis 27.01.2022** an folgenden Standorten eingeworfen werden.

Wankelstraße 21 (Glehn) beim Amt 67 – Grünpflege und Baubetrieb	Mo. - Mi. Do. Fr.	in der Zeit von 07:30	bis 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr bis 11:00 Uhr
Waldfriedhof Korschenbroich	Mo. - Do. Fr.	in der Zeit von 07:30	bis 15:30 Uhr bis 11:00 Uhr
Parkplatz Am Hallenbad 64	Mo. - Do. Fr.	in der Zeit von 08:00	bis 15:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Korschenbroich, den 29.11.2021

Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich
Im Auftrag

gez.

Jacob
Kaufm. Betriebsleiterin

Sitzungskalender 2022

Datum		Rat / Ausschuss	Uhrzeit
Die.	25.01.2022	Hauptausschuss	18.00 Uhr
Do.	27.01.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege	18.00 Uhr
Do.	**10.02.2022**	**Rat**	**18.00 Uhr**
Karneval 26.02. bis 02.03.2022			
Die.	15.03.2022	Ausschuss für Verkehr, Mobiltät und Grünflächen	18.00 Uhr
Do.	17.03.2022	Ausschuss für Bau und Energie	18.00 Uhr
Die.	22.03.2022	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Stadtmarketing	18.00 Uhr
Do.	24.03.2022	Hauptausschuss	18.00 Uhr
Die.	29.03.2022	Betriebsausschuss für den städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich	18.00 Uhr
Do.	31.03.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege	18.00 Uhr
Do.	**07.04.2022**	**Rat**	**18.00 Uhr**
Osterferien 11.04. bis 23.04.2022			
Die.	26.04.2022	Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie und Senioren	18.00 Uhr
Do.	28.04.2022	Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Klimaschutz	18.00 Uhr
Die.	10.05.2022	Ausschuss für Sport, Kultur und Jugend	18.00 Uhr
Die.	17.05.2022	Rechnungsprüfungsausschuss	18.00 Uhr
Do.	19.05.2022	Hauptausschuss	18.00 Uhr
Die.	31.05.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege	18.00 Uhr
Do.	**23.06.2022**	**Rat**	**18.00 Uhr**
Sommerferien 27.06. bis 09.08.2022			
Die.	16.08.2022	Hauptausschuss	18.00 Uhr
Do.	18.08.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege	18.00 Uhr

Datum		Rat / Ausschuss	Uhrzeit
Do.	25.08.2022	Betriebsausschuss für den städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich	18.00 Uhr
Do.	**01.09.2022**	**Rat**	**18.00 Uhr**
Die.	20.09.2022	Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie und Senioren	18.00 Uhr
Die.	27.09.2022	Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Klimaschutz	18.00 Uhr
Do.	29.09.2022	Ausschuss für Bau und Energie	18.00 Uhr
Herbstferien 04.10. bis 16.10.2022			
Die.	25.10.2022	Ausschuss für Sport, Kultur und Jugend	18.00 Uhr
Do.	**27.10.2022**	**Rat (Einbringung Haushalt)**	**18.00 Uhr**
Do.	03.11.2022	Rechnungsprüfungsausschuss	18.00 Uhr
Die.	08.11.2022	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Stadtmarketing	18.00 Uhr
Do.	10.11.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege	18.00 Uhr
Die.	15.11.2022	Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie und Senioren	18.00 Uhr
Do.	17.11.2022	Hauptausschuss (Haushaltsberatungen)	16.00 Uhr
Die.	22.11.2022	Betriebsausschuss für den städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich	18.00 Uhr
Do.	24.11.2022	Ausschuss für Verkehr, Mobiltät und Grünflächen	18.00 Uhr
Die.	**29.11.2022**	**Rat (Beschluss Haushalt)**	**18.00 Uhr**
In Abhängigkeit der Corona-Lage finden die Sitzungen entweder im Ratssaal oder in der Aula statt!			

Erscheinungstermine Amtsblatt 2022

Datum	Amtsblatt	Redaktionsschluss
13.01.2022	Ausgabe 1	12.01.2022, 10.00 Uhr
03.02.2022	Ausgabe 2	02.02.2022, 10.00 Uhr
17.02.2022	Ausgabe 3	16.02.2022, 10.00 Uhr
10.03.2022	Ausgabe 4	09.03.2022, 10.00 Uhr
31.03.2022	Ausgabe 5	30.03.2022, 10.00 Uhr
14.04.2022	Ausgabe 6	13.04.2022, 10.00 Uhr
20.04.2022	Ausgabe 7	19.04.2022, 10.00 Uhr
12.05.2022	Ausgabe 8	11.05.2022, 10.00 Uhr
15.06.2022	Ausgabe 9	14.06.2022, 10.00 Uhr
30.06.2022	Ausgabe 10	29.06.2022, 10.00 Uhr
21.07.2022	Ausgabe 11	20.07.2022, 10.00 Uhr
25.08.2022	Ausgabe 12	24.08.2022, 10.00 Uhr
08.09.2022	Ausgabe 13	07.09.2022, 10.00 Uhr
29.09.2022	Ausgabe 14	28.09.2022, 10.00 Uhr
20.10.2022	Ausgabe 15	19.10.2022, 10.00 Uhr
03.11.2022	Ausgabe 16	02.11.2022, 10.00 Uhr
24.11.2022	Ausgabe 17	23.11.2022, 10.00 Uhr
08.12.2022	Ausgabe 18	07.12.2022, 10.00 Uhr

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 13. Januar 2022 erscheinen

Ihre wichtigsten Telefonnummern
112
bei Notarzt, Krankenwagen, Unfall, Feuer, Hilfeleistung
◆◆◆
bei sonstigen wichtigen Anliegen außerhalb der Dienstzeit der Stadtverwaltung
0 21 61 / 6 47 47
Tag und Nacht besetzt!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst deutschlandweit Telefon 116 117
Die Rufnummer ist aus den Fest- und Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter folgender Rufnummer
erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein
Notdienst-Hotline Apotheken
Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei
Polizeiwache Korschenbroich:
Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss
Polizeiinspektion Kaarst
Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

Die für Korschenbroich zuständigen Versorgungsträger sind im Störungsfall unter folgenden Rufnummern zu erreichen:

Strom
Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in Geilenkirchen unter **02451/6 24 30 40** oder per Mail an hausanschluss@new-netzgmbh.de zu erreichen. Für auftretende Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-Stunden-Service unter der Notrufnummer **0800/6 88 10 02.**

Wasser
Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch, Herrenshoff und Neersbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 03

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn, Liedberg,Steinforth-Rubbelrath
Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 02182/1 72 68

Gas
Gesamt-Korschenbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 01

Abwasser
Rufbereitschaft zur Behebung von Störfällen am Kanalnetz und an den Hauspumpstationen des Städtischen Entsorgungsbetriebes Korschenbroich

Der für Korschenbroich zuständige Städt. Entsorgungsbetrieb Korschenbroich ist im Störungsfall erreichbar

Mo. – Mi.	8.30 – 16.00 Uhr
Do.	8.30 – 18.00 Uhr
Frei.	8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer
0 21 82 / 5702-0
Außerdem ist der Städtische Entsorgungsbetrieb Korschenbroich unter folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**

Korschenbroich
Stadt. Land. Heimat.

Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters	Zentrale Erreichbarkeiten	Allgemeine Öffnungszeiten
Sebastianusstraße 1 41352 Korschenbroich Postfach 11 63 41335 Korschenbroich	Telefon: 0 21 61 / 613-0 Fax: 0 21 61 / 613-108 E-mail: stadt@korschenbroich.de Internet: www.korschenbroich.de	Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr Öffnungszeiten Bürgerbüro: siehe Internet

Aufgabenbereich	Rathaus/Gebäude
Verwaltungsführung	
Bürgermeister Marc Venten	Sebastianusstraße 1
Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers	Sebastianusstraße 1
Beigeordneter Georg Onkelbach	Don-Bosco-Straße 6
Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160) mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen, Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft, Kultur, Soziales u.a.	Sebastianusstraße 1
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.	Sebastianusstraße 1
Referat des Bürgermeisters Büro des Bürgermeisters Ratsangelegenheiten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Stadtmarketing Wirtschaftsförderung Zentrale Submissionsstelle Recht, Datenschutz	Sebastianusstraße 1
Organisation und Personal Organisation, Informationstechnologie Zentrale Dienstleistungen Fuhrparkmanagement Personal Antikorruption	Sebastianusstraße 1
Gleichstellungsbeauftragte	Sebastianusstraße 1
Finanzen und Steuern Haushalt, Beteiligungsverwaltung, Finanzbuchhaltung Steuern, Abgaben und Beiträge	Sebastianusstraße 1
Örtliche Rechnungsprüfung	übertragen an den Rhein-Kreis-Neuss
Einwohner und Ordnung Allg. Ordnungswesen inkl. Ruhender Verkehr Feuerschutz, Gaststätten und Gewerbewesen	Sebastianusstraße 1
Bildung, Kultur und Sport Schulen (inkl. OGTS), Kindertageseinrichtungen Kultur, Sport Kreisjugendmusikschule	Don-Bosco-Straße 6
Stadtarchiv	Don-Bosco-Straße 6
Soziales und Demografie Soziale Hilfen (inkl. Wohnungswesen) Versicherungsangelegenheiten Seniorenangelegenheiten, Demografie	Regentenstraße 1
Standesamt	Regentenstraße 1

Gebäudewirtschaft und Klimaschutz Energiemanagement, Reinigung, Baumaßnahmen, Instandhaltung	Don-Bosco-Straße 6
Stadtplanung und Bauordnung Stadtentwicklung und –planung, Bauordnung, Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser	Don-Bosco-Straße 6
Tiefbau und Straßenverkehr Straßenverkehrsangelegenheiten, Tiefbau und Aufbruchmanagement	Don-Bosco-Straße 6
Grünpflege und Baubetrieb Grünflächen und Friedhöfe	Wankelstraße 21 (Glehn)
Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich Entwässerung und Abfallentsorgung	Wankelstraße 21 (Glehn)

Betreuende Einrichtungen

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss	Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss
Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss	Hannengasse 9
Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss	0 21 31 / 9 28 53 80
in der Feuerwache Korschenbroich	An der Sandkuhle 5
Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG	

Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung	An der Sandkuhle 5
Feuerwehreinsatzzentrale	**112** oder
	0 21 61 / 6 47 47
Polizei	An der Sandkuhle 1
Polizeiwache Korschenbroich,	0 21 31 / 300-21611
Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst	0 21 31 / 300-21711
In dringenden Fällen	**110**

Sprechstunden

- **des Bürgermeisters Marc Venten**
  Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
  alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
  Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani**
  Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
  alle 4 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
  Donnerstag 15.30 - 17.00 Uhr
- **der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen**
  Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich
  zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung
  Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
  Jeden dritten Mittwoch im Monat
  12.30 – 14.00 Uhr
  Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher
  Jeden dritten Mittwoch im Monat
  14.30 – 16.00 Uhr
- **des Behindertenbeauftragten Hartmut Weber** — behindertenbeauftragte@korschenbroich.de
  Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1 — 0 21 61 / 613 - 248
  Jeden ersten Mittwoch im Monat
  10.30 – 12.00 Uhr
  Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
  Jeden ersten Mittwoch im Monat
  12.30 - 14.00 Uhr
  Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher
  Jeden ersten Mittwoch im Monat
  14.30 - 16.00 Uhr
- **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**
  Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst — 0 21 31 / 9639 – 45
  Termine nach Vereinbarung

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich"
Herausgeber:
Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
Tel.: 0 21 61/613-0

In den Rathäusern liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.